Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6812

09. 02. 94

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/5890, 12/6811 —

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Bericht der Abgeordneten Roland Sauer (Stuttgart), Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen) und Helmut Wieczorek (Duisburg)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Zugang zu den Berufen des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die krankenversicherungsrechtlichen Einzelheiten der psychotherapeutischen Versorgung zu regeln.

Der Gesetzentwurf sieht mit dem Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einen berufsrechtlichen Teil (Artikel 1) und mit den Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einen leistungsrechtlichen Teil (Artikel 2) vor.

In Artikel 1 werden sowohl die Ausbildungs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Berufsausübung geregelt als auch notwendige Begriffsdefinitionen sowie eine Übergangsregelung für die vor Inkrafttreten des Gesetzes tätigen Angehörigen dieser Heilberufe festgeschrieben. Mit diesem Gesetz wird auch das Heilpraktikergesetz insoweit geändert, als den Angehörigen dieser neuen Heilberufe eine eigenverantwortliche Ausübung von Heilkunde — beschränkt auf Tätigkeiten im Bereich der Psychotherapie — gestattet wird.

Artikel 2 des Gesetzes betrifft die Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die sich auf die Einzelheiten der psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter und das in diesem Rahmen vorgesehene Kooperationsverfahren zwischen Ärzten und Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bezieht.

Die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Gesundheit sieht über den Gesetzentwurf hinausgehend begriffliche Anpassungen an die Bundesapotheker- bzw. Bundesärzteordnung sowie das Zahnheilkundegesetz vor. Darüber hinaus werden Abweichungen von der vorgesehenen Höhe des Bußgeldrahmens wegen unerlaubten Führens der genannten Berufsbezeichnungen sowie Änderungen der Übergangsvorschriften hinsichtlich der Anforderungskriterien an die Antragsteller berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf führt durch die steigende Zahl nichtärztlicher Psychotherapeuten ab 1996 für die gesetzliche Krankenversicherung voraussichtlich zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 120 Mio. DM. Dem Bund entstehen voraussichtlich wegen der von ihm zu tragenden Leistungsaufwendungen für die Altenteiler in der Krankenversicherung der Landwirte ab 1996 Mehrkosten in Höhe von 1 Mio. DM jährlich. Darüber hinaus werden den Ländern noch nicht

quantifizierbare Mehrkosten im Zusammenhang vor allem mit der Durchführung der Ausbildung und der staatlichen Prüfung entstehen.

Die Finanzplanung des Bundes ist entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Gesundheit vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 2. Februar 1994

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)	**Roland Sauer (Stuttgart)**	**Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter	**Helmut Wieczorek (Duisburg)**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333